

DE

Statistik

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 123/1999**

vom 24. September 1999

**über die Änderung des Anhangs XXI (Statistik)
des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XXI des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 14/1999 vom 29. Januar 1999¹ geändert.

Zur Aufrechterhaltung der Homogenität des Abkommens im Bereich Statistik und zur Gewährleistung der Kohärenz und der Vergleichbarkeit der erhobenen und verbreiteten statistischen Daten zum Zwecke der Beschreibung und Überwachung aller relevanten wirtschaftlichen, sozialen und umweltbezogenen Aspekte des Europäischen Wirtschaftsraums ergibt sich die Notwendigkeit, zwei Rechtsakte, die die Europäische Gemeinschaft seit den letzten Änderungen des Anhangs XXI erlassen hat, in Anhang XXI des Abkommens einzubeziehen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang XXI des Abkommens wird gemäß dem Anhang dieses Beschlusses geändert.

¹ ABl. L ...

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnungen (EG, Euratom) Nr. 410/98² und (EG) Nr. 448/98³ des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 25. September 1999 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 24. September 1999

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende*

N. v. Liechtenstein

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

G. Vik E. Gerner

² ABl. L 52 vom 21.2.1998, S. 1.

³ ABl. L 58 vom 27.2.1998, S. 1.

ANHANG
zum Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 123/1999

Anhang XXI (STATISTIK) des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

A. UNTERNEHMENSSTATISTIK

Unter Nummer 1 (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 des Rates) wird vor den Anpassungen folgendes eingefügt:

„, geändert durch:

- **398 R 0410:** Verordnung (EG, Euratom) Nr. 410/98 des Rates vom 16. Februar 1998 (ABl. L 52 vom 21.2.1998, S. 1).“

B. WIRTSCHAFTSSTATISTIK

Unter Nummer 19d (Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates) wird vor den Anpassungen folgendes eingefügt:

„, geändert durch:

- **398 R 0448:** Verordnung (EG) Nr. 448/98 des Rates vom 16. Februar 1998 (ABl. L 58 vom 27.2.1998, S. 1).“